

§ 1

Name, Sitz und Vereinsjahr

1.1

Der Name des Vereins lautet:

“Die Liechtenauer“

1.2

Der Verein hat den Sitz in: **Ehrenkirchen**

1.3

Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts
Staufen

unter der Registernummer VR 573
eingetragen und trägt dann den Zusatz “e. V.“.

1.4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

2.1

Der Zweck des Vereins ist das Erlernen der mittelalterlichen Fechtkünste, sachgemäßer Umgang mit mittelalterlichen Waffen, sowie auch die Pflege der mittelalterlichen Kultur, die Wahrung und Pflege mittelalterlichen Brauchtums in Bezug auf darstellendes, "erlebbar" gemachtes Mittelalter während kultureller Veranstaltungen.

2.2

Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt durch

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Übungsbetriebs für alle Bereiche.

- b) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- c) Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs in allen Abteilungen des Vereins.
- d) die Teilnahme an historischen Veranstaltungen um Mittelalter erlebbar zu gestalten.
- e) Beteiligungen an Turnieren und Vorführungen bei historischen Festen.
- f) Maßnahmen und Veranstaltungen zum Erhalt des mittelalterlichen Lebens und Kultur.

§ 3

Gemeinnützigkeit

3.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

3.2

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

3.3

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

3.4

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5

Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in § 3 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Anspruch dient.

3.6

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung eines Wertanteils am Vereinsvermögen.

§ 4

Verband

4.1

Der Verein wird Mitglied in dem für die betriebene Sportart zuständigen Fachverband.

4.2

Um die Durchführung der Vereinsarbeit zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und den Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

5.1

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristische Personen werden die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell und materiell zu unterstützen.

5.2

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein (Vorstand) zu richten.

5.3

Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschuld ihrer Kinder aufzukommen.

5.4

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

5.5

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6

Art der Mitgliedschaft

6.1

Der Verein besteht aus

- a) Aktiven Mitgliedern.
- b) Passiven Mitgliedern.
- c) Ehrenmitgliedern.

6.2

Aktive Mitglieder sind Mitglieder die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Organisation nutzen können.

6.3

Für passive Mitglieder stehen die Förderung des Vereins oder bestimmte Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Vereinssatzung

6.4

Passive Mitglieder können nach 1 Jahr Vereinszugehörigkeit formlos und ohne Aufnahmegebühr als aktive Mitglieder aufgenommen werden.

6.5

Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre dem Verein angehören, können von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

7.1

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung).
- b) Ausschluss aus dem Verein (§ 8).
- c) den Tod.
- d) Auflösung des Vereins.
- e) Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

7.2

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum 30.06. und/oder 31.12. des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

7.3

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch anstehende

Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflicht, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugleichen. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückerstattung überbezahlter Beiträge zu.

§ 8

Ausschluss aus dem Verein

8.1

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) trotz schriftlicher Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.
- b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht.
- c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

8.2

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

8.3

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

8.4

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

8.5

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

8.6

Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mittels eines eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

8.7

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Ausschlußbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

8.8

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

8.9

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9

**Beiträge, Gebühren,
Arbeitsstunden,
Beitragseinzug**

9.1

Es sind Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können auch Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden, ebenso bis zu 15 Arbeitsstunden je Jahr. Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden in der Beitragsordnung festgelegt, wie auch der finanzielle Ausgleich der Arbeitsstunden.

9.2

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühr für besondere Leistungen, wenn nicht anders geregelt, bestimmt die Mitgliederversammlung.

9.3

Die Beiträge können von der Vorstandschaft maximal bis 10% für das kommende Geschäftsjahr angehoben werden. Über die Erhöhung der Beiträge über diese 10% bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Antrag ist bei einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

9.4

Der Beitrag wird durch Bankeinzugsverfahren erhoben, und ist jeweils _____ monatlich _____ jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 10

**Mitgliedsrechte
minderjähriger Mitglieder**

10.1

Kinder bis zum 12. Lebensjahr und andere Personen die als Geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können passive Mitglieder werden, und können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

10.2

Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte, auch Stimmrecht im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

10.3

Mitglieder nach § 10 Abs. 10.1 und ihre gesetzlichen Vertreter sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 11

Ordnungsgewalt des Vereins

11.1

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Ordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

11.2

Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) Ordnungsstrafen (Geldstrafe)
- b) Befristeter Ausschluss vom Trainings-/Übungsbetrieb

11.3

Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.

11.4

Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

11.5

Der Vorstand kann eine Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 1-9 und § 11 Absatz 1-5 Anwendung.

§ 12

Die Vereinsorgane

12.1

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der geschäftsführende Vorstand.
- c) der Gesamtvorstand.

§ 13

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitglieder

13.1

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

13.2

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, beschließen dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

13.3

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Trainern/Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorstand.

13.4

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungs-pauschalen festsetzen.

13.5

Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14

**Die ordentliche
Mitgliederversammlung**

14.1

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

14.2

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

14.3

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen (E-Mail). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

14.4

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

14.5

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt dann den Protokollführer.

14.6

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

14.7

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung (und zur Änderung des Vereinszwecks) ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

14.8

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

15.1

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- g) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 16

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

16.1

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§17

Der geschäftsführende Vorstand

17.1

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus

- a) 1. Vorstand
- b) 2. Vorstand
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Sportwart

17.2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorstand oder der 2. Vorstand, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

17.3

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, ausgabenbezogene, für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

17.4

Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

17.5

Vereinsatzung

Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

17.6

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

17.7

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands. Sitzungen werden durch den 1. Vorstand einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

17.8

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 18

Der Gesamtvorstand

18.1

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
- b) den Abteilungsleitern.
- c) dem Jugendwart.
- d) Den Beisitzern.

18.2

Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere

- a) die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
- b) die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.

18.3

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig wenn die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

18.4

Der Gesamtvorstand tritt mindestens alle 2 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

§ 19

Abteilungen

19.1

Der Vorstand kann die Gründung und Aufhebung von Abteilungen beschließen.

19.2

Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angaben von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstands.

19.3

Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes und darf dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 20

Vereinsjugend

20.1

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

20.2

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließende Mittel.

20.3

Organe der Vereinsjugend sind

- a) der Jugendwart.
- b) die Jugendversammlung.

Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

20.4

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfalle gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 21

Kassenprüfer

21.1

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 1 Kassenprüfer, der/die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.

21.2

Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstands. Die Wiederwahl ist für eine weitere Amtszeit zulässig.

21.3

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 22

Vereinsordnung

22.1

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen, wie z.B.:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Abteilungsordnungen

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 23

Haftung des Vereins

23.1

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigen haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit.

23.2

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

§ 24

Datenschutz im Verein

24.1

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) persönliche Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

24.2

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- b) Berichtigung der über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese nicht richtig sind.
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.

24.3

Den Organen des Vereins, Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25

Auflösung des Vereins

25.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden gültigen Stimmen erforderlich.

25.2

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

25.3

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an: **Kinder unterm Regenbogen** Die Organisation hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

25.4

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstandenen Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26

Gültigkeit dieser Satzung

26.1

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung
am 18.10.2013 beschlossen.

26.2

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister
in Kraft.

Ort, Datum: Staufen, 18.12.2013

Anlage